

Allgemeine Liefer- u. Verkaufsbedingungen der Firma DIKLIK HEINZ G mbH FN256853 A,

LG Wiener Neustadt

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiener Neustadt. Es gilt österreichisches Recht.

Ausgabe 01/06

Diese Bedingungen haben ausschließliche Gültigkeit für alle angebahnten, bestehenden und zukünftigen Geschäftskontakte, insbesondere alle Angebote, Bestellungen und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen. Subsidiär gelten die österreichischen gesetzlichen Regelungen mit Ausnahme des UNKAufrechtes, während von unseren Bedingungen oder diesen österreichischen gesetzlichen Regelungen abweichende Bedingungen des Kunden nicht anerkannt werden und unwirksam sind, auch wenn wir diesen nicht widersprechen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen, wobei auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis der Schriftlichkeit bedarf. Handelt es sich bei unserem Kunden um einen Konsumenten im Sinne des KSchG, gelten unsere Bedingungen nur insoweit, als sie nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

1) Angebote

Unsere Angebote verstehen sich freibleibend und verpflichten uns nicht zur Leistung. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Die dem Kunden übermittelten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben u. dgl. sind nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte und dergleichen unserer geistigen Eigentum und unterliegen dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Wettbewerb, usw. Einreichungsunterlagen und eine entsprechende Unterstützung zur Erlangung der gewerberechtlichen Genehmigung sind kostenpflichtig und werden ohne unsere Haftung für den Erfolg erbracht. Werkspläne mit bis zu zwei Änderungen sind im Preis enthalten. Jede weitere Änderung wird nach Zeitaufwand verrechnet.

2) Bestellungen

Die uns übergebenen Bestellungen sind für den Besteller verbindlich. Der Vertrag wird durch Auftragsannahme unsererseits, wie z. B. durch Auftragsbestätigung oder Erteilung der Faktura oder durch Versand der Ware bzw. durch Leistungserfüllung geschlossen. Gewichtsangaben können nur annähernd erfolgen. Höhere Gewalt, Streiks, Naturkatastrophen, Transportsperrern u. dgl. berechtigen uns vorbehaltlich weiterer Rücktrittsgründe zum Vertragsrücktritt. Konstruktions- und Formänderungen der bestellten Waren berechtigen den Kunden, soweit der Kaufgegenstand nicht grundlegend geändert ist, nicht zum Vertragsrücktritt. Bei Vertragsrücktritt des Kunden bis 4 Wochen vor Lieferdatum kommt jedenfalls eine Stornogebühr von 15% des Auftragswertes zur Anwendung. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes behalten wir uns vor. Bei Nichtabnahme von Aufträgen aus Gründen, die vom Besteller zu vertreten sind, kann der Verkäufer unbeschadet Ansprüche auf Lieferung und Durchführung des Auftrages oder Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr von 20% vom Auftragswert fordern und die fertiggestellten Teile voll in Rechnung stellen.

3) Preise

Unsre Preise gelten, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ab Lieferfirma zuzüglich MWSt., Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme. Preiserhöhungen infolge Steigen der Geschäftskosten, d. s. Fabrikspreise, Devisen, Agiokurse, Frachttarife, Zoll u. dgl. zwischen Bestell- und Liefertag gehen zu Lasten des Kunden. Für Aufträge auf Abruf werden stets die am Tag der Auslieferung gültigen Preise berechnet. Unsre Angebote gelten 30 Tage ab Angebotsdatum.

4) Versand

Der Versand erfolgt unversichert, auch bei Frankolieferung und auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Wenn seitens des Kunden keine besonderen Vorschriften, deren Kosten vom Kunden zu tragen sind, erteilt werden, so erfolgt der Versand nach bestem Ermessen. Aufbewahrungsmaßnahmen, die aus irgendeinem Grund notwendig werden, gehen zu Lasten des Kunden.

5) Lieferzeit

Angaben über Lieferzeit sind unverbindlich und laufen vom Datum unserer Auftragsbestätigung an. Lieferverzug gibt in keinem Fall dem Besteller ein Recht auf Schadenersatz. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen wie auch Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen entbinden uns von eingegangener Lieferpflicht; diesfalls steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu. Es steht uns das Recht zu, Teillieferungen zu veranlassen. Ist eine Lieferzeit vereinbart, so setzt ihre Einhaltung voraus, dass der Besteller seinen Vertragspflichten nachkommt. Die auf Abruf bestellten Waren sind längstens innerhalb eines halben Jahres vom Datum der Bestellung an, abzunehmen. Nach Ablauf dieses Termins steht uns das Recht zu, nach unserer Wahl die Ware zu liefern oder den Auftrag zu annullieren und eine Stornogebühr wie unter Punkt 2 sowie Schadenersatz zu fordern.

6) Zahlungen

Zahlungen sind nach Rechnungslegung, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Zahlungsort: Wampersdorf. Der Besteller darf weder Zahlungen zurückhalten, noch mit Forderungen aufrichten, die von uns bestritten und nicht rechtskräftig festgestellt sind. Bei uns einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, dann Zinsen und Nebenspesen, dann die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwalts und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld. Andere Zahlungsmittel als Bargeld, z. B. Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an und bedürfen der vorherigen Vereinbarung und berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Bei Zahlungsverzug, auch bei Wechselseinlösung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz berechnet und es steht uns frei, den Auftrag zu stornieren und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen. Die Mahnkosten, Anwalts- und Inkassospesen sind zu ersetzen. Für Abnutzung, Entwertung und Verdienstengang haftet der Käufer. Bei Aufträgen in Fremdwährungen gilt der jeweilige Kurs am Zahlungstag.

7) Verpackung

Die Verpackung wird in Rechnung gestellt und sofern nicht anders vereinbart nicht zurückgenommen.

8) Reparaturen

Bei Übernahme größerer Reparaturen verlangen wir eine Anzahlung. Solange diese nicht geleistet ist, kann mit den Reparaturarbeiten nicht begonnen werden. Über Aufforderung ist die in Reparatur gegebene Ware abzuholen und die Reparaturkosten in bar zu bezahlen. Über Wunsch des Bestellers senden wir nach vorheriger Bezahlung der Reparatur- und Frachtkosten die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers an diesen.

Für die nicht abgeholt Ware gilt die Bezahlung eines ortsüblichen Lagergeldes als vereinbart. Waren bis zum Werte von 100,- verfallen nach 3 Monaten ab Abruf oder Rechnungslegung wenn der Besteller seine Ware nicht abholt. Unentgeltlich erstellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Bei entgeltlich erstellten ist eine Überschreitung bis 10 % des Voranschlages zulässig.

9) Aufstellung

Die Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme geht zu Lasten des Käufers sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sind fixe Liefertermine/ Zustellungs- bzw. Montage- oder Inbetriebnahmetermine vereinbart und hat der Kunde die Überschreitung der Termine (wenn auch unverschuldet) verursacht, sind alle Mehrkosten (z. B. Entgelt für Stehzeiten) von ihm zu ersetzen. Der Besteller verpflichtet sich, rechtzeitig Gutachten über die Bausubstanz unaufgefordert beizubringen, eine Haftung für die Bausubstanz, insbesondere deren Eignung im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen wird von unserer Seite ausgeschlossen; weiters verpflichtet sich der Besteller vor Beginn der Aufstellung bzw. Montage sämtliche Fundamente, bauliche Vor- und Instandhaltungsarbeiten, insbesondere die elektrischen und pneumatischen Zuleitungen fertig zu stellen. Die Leistung des Monteurs beschränkt sich auf die Aufstellung, Inbetriebsetzung und Vorführung der Maschine sowie die Instruktion des Personals. Erforderliche Hilfskräfte sind vom Besteller kostenlos beizustellen. Notwendige Elektroanschlüsse werden vom Monteur nur zur Anlagenvorführung und -einweisung ausgeführt. Die ordnungsgemäße Zuleitung und elektrische Überprüfung hat durch ein befugtes Elektrounternehmen zu erfolgen.

10) Garantie, Gewährleistung, Produkthaftung, Reklamationen u. Schadenersatz

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche beträgt 6 Monate bei einschichtigem und 3 Monate bei mehrschichtigem Betrieb und beginnt – auch bei Rechtsmängeln und versteckten Mängeln – Gefahrübergang auf den Kunden, spätestens aber nach Ankunft der Lieferung am Bestimmungsort (bei Lieferungen) oder nach unserer Fertigstellungsanzeige (bei sonstigen Leistungen). Reklamationen sind bei sonstiger Verwirkung aller Ansprüche unverzüglich mit eingeschriebenem Brief geltend zu machen. Das Auftreten von Mängeln und das Erheben sonstiger Einwendungen berechtigt den Kunden nicht zur Zurückhaltung des Entgeltes oder eines Teiles hiervon. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein oder behält er insbesondere entgegen dem vorhergehenden Satz Zahlungen (teilweise) zurück, erlöschen sämtliche allenfalls bestehende Gewährleistungs- u. Schadenersatzansprüche, dies gilt auch dann, wenn der Kunde ohne unsere vorhergehende schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an den Sachen durchführt oder von Dritten durchführen lässt, die von uns geliebert wurden oder auf die sich unsere sonstigen Leistungen bezogen. Die Vermutung der Mängelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB und der besondere Rückgriff gemäß § 933b ABGB zu unseren Lasten sind ausgeschlossen. Soweit uns nicht Vorsatz oder diesem nahekommandes, krass großes Verschulden trifft, sind sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen, auch unsere Haftung für unter dieser Intensität liegendes Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen; über § 933 a Abs 3 ABGB hinaus trifft den Kunden der Beweis für unser (qualifiziertes) Verschulden schon vom Beginn der Verjährungsfrist an und auch für alle Arten von Schäden. Jedenfalls ausgeschlossen ist die Anfechtung oder Anpassung eines Vertrages durch den Kunden wegen Irrtums; der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Irrtums und seiner Rechte daraus. Bei gebrauchten Sachen ist auch jeglicher Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen und – sofern die Lieferung an einen Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt – ist die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt. Eine Garantieverpflichtung erstreckt sich ausschließlich auf Materialfehler und mangelhafte Ausführung der gelieferten Ware und umfasst den Ersatz des fehlerhaften Teiles. Die Garantieverpflichtung besteht nicht bei Fehlverhalten des Kunden, wie z. B. übermäßige oder unsachgemäße Behandlung mit ungeeigneten Schmiermitteln etc. und bei natürlichem Verschleiß. Garantie für Gebrauchtmassen leisten wir nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Wird eine Ware von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung gemäß des Käufers erfolgte. Sollten dabei fremde Schutzrechte verletzt werden, hat uns der Käufer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Abnehmer verpflichten sich, alle von uns gelieferten Produkte nur entsprechend den Betriebs- und Gebrauchsanleitungen sowie unter Zuhilfenahme aller Schutzvorrichtungen zu verwenden.

Abbildungen von Kunden u. Kundenliegenschaften/Werkräumen sind gestattet. Warenrücklieferungen werden von uns nur dann angenommen, wenn vor Eingang der Ware eine schriftliche Vereinbarung über die rückzuliefernden Teile vorliegt. Bei Sonderanfertigungen ist eine Rücklieferung ausgeschlossen. Für die Bearbeitung von Rücklieferteilen werden 20 % des Nettorechnungswertes in Abzug gebracht und der Rest gutgeschrieben. Bei Pauschalaufrägen sind überzählige Bauteile Eigentum des Verkäufers und werden nicht gutgeschrieben.

11) Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allfälliger Zinsen und Eintreibungskosten unser Eigentum. Es gilt verlängerter Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Die Ware bleibt auch nach einer Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung bzw. Einbau unser Eigentum. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware Dritten zu überreichen, zu verpfänden, als Sicherstellung anzubieten oder sonstwie zu überlassen. Werden unsere Waren entgegen dem Verbot vom Käufer dennoch veräußert, so erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die aus dieser Veräußerung resultierenden Forderungen des Käufers. Bei Pfändungen derselben sind wir sofort zu verständigen. Angebrachte Eigentumsschilder dürfen bis zur restlosen Bezahlung nicht entfernt werden. Die Forderungen des Käufers gegen den Dritten gelten sofort nach Entstehung als an uns unwiderruflich abgetreten, und der Käufer ist verpflichtet, uns bei aufrechtem verlängerten Eigentumsvorbehalt auf Verlangen seine Kundenmitzuteilen.